

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

Variopartner (CH) II

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend

Wechsel der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung und die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Variopartner (CH) II von der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, auf die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser Wechsel per 1. September 2023.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

2. DEPOTBANKWECHSEL

Ebenfalls ist es vorgesehen, gleichzeitig mit dem Fondsleitungswechsel, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser Wechsel per 1. September 2023.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, bis zum 30. August 2023, 12.00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 31. August 2023 bis und mit 4. September 2023 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Danach werden Zeichnungen und Rücknahmen durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, ab dem 5. September 2023, 12.00 Uhr, entgegengenommen. In der Zeit vom 1. September 2023 bis und mit 4. September 2023 wird zudem kein Nettoinventarwert für den Fonds berechnet.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Fondsleitung und Depotbank entweder an einen Vertriebspartner oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, falls sie bei letzter ein Konto halten, stellen müssen.

3. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGES

Die nachfolgenden Änderungen erfolgen nachdem der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel vollzogen ist. Die Änderungen entfalten keine Wirkung auf Ereignisse, welche sich vor dem Fondsleitungs- und Depotbankwechsel ereignet haben. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie keine Ansprüche gegen die übertragende Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Zürich, und/oder übertragende Depotbank RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, haben oder geltend machen können. Sämtliche Folgen basierend auf die nachfolgenden Änderungen liegen bei der übernehmenden Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, und der übernehmenden Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich. Auch sind allfällige Ansprüche basierend auf die nachfolgenden Änderungen einzig bei der übernehmenden Fondsleitung und Depotbank geltend zu machen.

3.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Die Bezeichnung des Umbrellafonds wird geändert. Anstatt bisher «Variopartner (CH) II» heisst der Umbrellafonds nunmehr «IFS Funds», § 1 Ziffer 1 des Fondsvertrags.

Das Teilvermögen erhält ebenfalls den Zusatz «Fund», sodass dieses nunmehr als «IFS BVG Balanced Fund» bezeichnet wird, § 1 Ziffer 1 des Fondsvertrags.

Als Fondsleitung wird die übernehmende Fondsleitung, die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, unter Ziffer 2 aufgeführt.

Als Depotbank wird die übernehmende Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, unter Ziffer 4 aufgeführt.

3.2 Berechnung des Nettoinventarwertes (§ 16)

Gemäss Ziffer 6 wird die Formulierung zur Rundung der Nettoinventarwert jeweils anstatt bisher auf «den Rappen» auf «0.01 (zwei Nachkommastellen)» geändert.

3.3 Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen (§ 17 und Ziffer 1.8 des Prospekts)

Bei dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf den neu im Prospekt eingefügten Begriff des Kurstages verwiesen, sodass der neue Wortlaut der Ziffer 2 ersten Absatzes wie folgt lautet:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des im Prospekt ausgewiesenen Kurstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Der angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»

Auch die Formulierung zur Rundung der Ausgabe- und Rücknahmekurse werden anstatt bisher auf «den Rappen» auf «0.01 (zwei Nachkommastellen)» geändert.

4. FORMELLE UND REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

Der Anhang wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

5. WEITERE ÄNDERUNGEN IM PROSPEKT DES FONDSVERTRAGES

5.1 Wechsel der Prüfgesellschaft

Im Zusammenhang mit der Übertragung Fondsleitungsfunktion erfolgt per 1. September 2023 auch ein Wechsel der Prüfgesellschaft von der Ernst & Young AG, Zürich, auf die Grant Thornton AG, Zürich.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe- und Rücknahme von Fondsanteilen

In Ziffer 1.8 des Prospekts wird der Kurstag als «jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden» definiert.

Zudem wird in Ziffer 1.8 des Prospekts der Bankwerktag wie folgt definiert:

«Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist.»

5.3 Sicherheitenstrategie

Die Sicherheitenstrategie wird an diejenige der neuen Fondsleitung angepasst, sodass der neue Wortlaut der Ziffer 1.10.3 des Prospekts wie folgt lautet:

«Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel 0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr 1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre 3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre 4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre 5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.»

5.4 Vergütungen und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die bisherige Ziffer 2.8 des Prospekts (Übertragung weiterer Teilaufgaben) wird gestrichen.

In diesem Zusammenhang wird der Absatz in Ziffer 1.12.1 des Prospekts gestrichen, der bisher die Dienstleistungen Dritter aufzählte, die mit der Service Fee vergütet werden konnten.

5.5 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken, auf die die Anleger in Ziffer 1.15 des Prospekts hingewiesen werden, werden ergänzt, sodass neu zusätzlich auf die folgenden Risiken hingewiesen wird:

«Die Wertentwicklung der Anteile des Anlagefonds ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Anlagefonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen des Anlagefonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des Anlagefonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Anlagefonds darf grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Anlagefonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausser-börslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust des Anlagefonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Anlagefonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Fondsleitung für den Anlagefonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann der Anlagefonds dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Anlagefonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Anlagefonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Anlagefonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Anlagefonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Anlagefonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Anlagefonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC- Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Anlagefonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Anlagefonds dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.»

«Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteierrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Anlagefonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Anlagefonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Anlagefonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Anlagefonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Anlagefonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des Anlagefonds verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Anlagefonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.»

5.6 Liquiditätsrisikomanagement

Der Wortlaut betreffend das Liquiditätsrisikomanagement wird auf denjenigen des bei der neuen Fondsleitung gebräuchlichen Wortlaut angepasst, sodass die Ziffer 1.16 des Prospekts wie folgt lautet:

«Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von ihr geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios.»

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation des Fondsleitungswechsels und des Depotbankwechsels bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich, 14. Juni 2023

Die Fondsleitungen

Vontobel Fonds Services AG

Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

Die Depotbanken

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette,
Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
8027 Zürich

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich